



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schöffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • E-Mail: info@djk-loesort.de

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. wurde am 10. Juli 1921 gegründet, wiedergegründet am 24. August 1946 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Verein DJK Lösort Meiderich. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. ist ökumenisch offen.
3. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. hat seinen Sitz in Duisburg-Meiderich.
4. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
6. Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schäffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • **E-Mail:** info@djk-loesort.de

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.

2. Die Aufnahme in den DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung dieser Satzung wesentlich widerspricht.

Ein Mitglied kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und nach Ablauf des Mahnverfahrens (Zahlungserinnerung, 1., 2., und 3. Mahnung) nicht innerhalb 10 Tagen bezahlt.

4. Der Austritt aus dem DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V.. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Quartals wirksam.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. gemäß dieser Satzung zu vertreten

b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. teilzunehmen

c) die Beschlüsse des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. auszuführen

d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schäffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • **E-Mail:** info@djk-loesort.de

6. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

6.1. Aktive Mitglieder: Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

6.2. Passive Mitglieder: Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind

6.2.1. an den Veranstaltungen der DJK sich zu beteiligen

6.2.2. die Aufgaben des Vereins zu fördern und

6.2.3. dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten

6.3. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

6.4. Förderer die nur durch einen entsprechenden Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.

7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

8. Ehrenamtlich tätige Mitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 5 DJK-Sportjugend

Der DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Organe

Organe des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Geschäftsführender Vorstand

c) Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V.. Sie hat die Angelegenheiten des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schäffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • **E-Mail:** info@djk-loesort.de

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist bei dem 1. Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung zu stellen. Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, bei Bedarf, durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Mitglieder sind schriftlich wenigstens 2 Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schäffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • **E-Mail:** info@djk-loesort.de

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben ein Alleinverfügungsrecht i.H.v. 100 €. Alle höheren Ausgaben sind in einer Vorstandssitzung zu genehmigen.

9. Die Haftung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Kassierer
- dem Geschäftsführer Fußball
- dem Fußballobmann
- dem Jugendleiter

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Die einfache Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.

4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

6. Eine Personalunion ist grundsätzlich zulässig und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Austritt

Der Austritt des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



DJK - Lösort Meiderich 1921 e. V.

Mitglied: Westdeutscher Fußballverband e.V. • Deutsche Jugendkraft e.V

Vereinsfarben: blau – weiß

Vereinsanschrift: Schäffler-Arena • Talbahnstrasse 52 • 47137 Duisburg

Büro und Clubhaus: Telefon / FAX: 02 03 - 42 89 14

Internet: <http://www.djk-loesort.de> • **E-Mail:** info@djk-loesort.de

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK-Lösort Meiderich 1921 e. V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde St.Michael in Duisburg-Meiderich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am:

08.07.2016 in Duisburg